

011

Verkündet

am 3. Dezember 1951
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Reichsbahnarbeiters Johann B [REDACTED], O [REDACTED] i.O.,
Ba [REDACTED].

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch den Präsidenten
der Eisenbahndirektion in M [REDACTED] (W [REDACTED]),

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 1951 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Riese, der Bundesrichter
Dr. Pagendarm, Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar und Dr. Bock

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Oldenburg vom 9. Mai 1951 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als Bahnarbeiter beschäftigt und bewohnt mit seiner Familie seit 1938 auf dem Bahnhof O [REDACTED] / O [REDACTED] eine Dienstwohnung. Diese Wohnung ist im Jahre 1910 an einen Lokomotiv-Schuppen, der zur Aufnahme einer Draisine und einer Diesel-Lokomotive bestimmt ist, angebaut worden. In der Nähe des Lokomotiv-Schuppens befindet sich eine Drehscheibe. Am 9. Dezember 1949 fuhr eine Lokomotive von der Drehscheibe durch das geschlossene Tor des Lokomotiv-Schuppens und die Trennwand des Schuppens in die Küche des Klägers und schob dabei die im hinteren Teil des Schuppens abgestellte Draisine vor sich her, nachdem die auf den Schienen vor der Draisine befestigten Eisenklötze beiseitegedrückt worden waren. In der Küche der Wohnung des Klägers entzündete sich das aus der Draisine auslaufende Benzin am Feuer des umgestürzten Küchenherdes. Die Ehefrau des Klägers erlitt hierbei schwere Brandverletzungen, denen sie am folgenden Tage erlegen ist. Die Beklagte hat dem Kläger im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes und des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahn für Sachschäden Schadensersatz geleistet.

Der Kläger begehrt Ersatz für den Ausfall der Dienste seiner Ehefrau, und zwar für die Zeit von Dezember 1949 bis Oktober 1950 1.390 M und ab 1. November 1950 bis zum 1. Dezember 1969 eine monatliche Rente von 130 M.

- 3 -

Das Landgericht hat die Beklagte unter Abweisung des weitergehenden Antrages zur Zahlung von 535 M und einer monatlichen Rente von 50 M für die Zeit vom 1. November 1950 bis zum 1. Dezember 1969 verurteilt. Als Ersatz für die Dienste des Klägers sei der Lohn einer Wirtschaftlerin in einem bescheidenen Haushalt anzusetzen. Die Ausgaben für die Beköstigung dieser Hilfskraft würden durch die Ersparnis aufgewogen, die der Kläger dadurch mache, daß er Unterhalt für seine Ehefrau nicht gewähren müsse. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist zulässig. Sie ist zwar nicht in der in § 552 ZPO bestimmten Frist von einem Monat seit Zustellung des Urteils eingelegt. Dem Kläger ist aber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Er hat bereits drei Tage nach Zustellung des Urteils des Berufungsgerichts um Bewilligung des Armenrechts zur Durchführung der Revision nachgesucht. Über dieses Gesuch wurde erst nach Ablauf der Revisionsfrist entschieden. Die Verzögerung der Entscheidung über sein Armenrechtsgesuch bedeutet für den Kläger einen unabwendbaren Zufall. Er hat die Wie-



dereinsetzung auch formgerecht und rechtzeitig innerhalb der Frist des § 234 ZPO beantragt.

II.

Die Revision ist auch begründet, soweit es sich um die Bemessung des Wertes der dem Kläger entgehenden Dienste seiner Ehefrau handelt.

Entgegen der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 152, 208; RGDR 1944, 771) ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß es sich bei dem Rentenanspruch aus § 845 BGB nicht um einen Wertersatzanspruch, sondern um einen echten Schadensersatzanspruch handelt, auf den sich der Kläger nach dem Grundsatz der Vorteilsausgleichung den durch den Tod seiner Ehefrau ersparten Unterhalt anrechnen lassen muß. Die Revision kann im Ergebnis keinen Erfolg haben, soweit sie unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts diese Auffassung des Berufungsgerichts bekämpft. Wie der Senat in der ebenfalls am 3. Dezember 1951 verkündeten und zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidung III ZR 72/51 ausgeführt hat, handelt es sich bei dem Anspruch aus § 845 BGB nicht um einen reinen Wertersatzanspruch, sondern um einen Schadensersatzanspruch besonderer Art, der sich auf Ersatz des dem Dienstberechtigten infolge des Wegfalls der Dienste tatsächlich entstandenen Schadens richtet.

1. Bei der Prüfung, worin im einzelnen der dem Dienstberechtigten entstandene Schaden besteht, ist vom Zwecke des § 845 BGB auszugehen. Durch die nach dieser Vorschrift zu gewährende Rente soll die Lücke, die durch den Wegfall der Dienste des Getöteten in der Familie entstanden ist, nach Möglichkeit geschlossen werden. Deshalb sollen dem Ersatzberechtigten die Aufwendungen erstattet werden, die er nach dem Tode des Dienstverpflichteten zusätzlich machen muß, um sich eine gleichwertige Hilfskraft zu beschaffen. In der Regel werden diese Aufwendungen mindestens in dem zu zahlenden Barlohn und in den bei Beschäftigung der Hilfskraft zu tragenden sozialen Lasten bestehen. Ob dem Dienstberechtigten darüber hinaus ein weiterer Schaden entstanden ist, weil die Dienste eines Familienangehörigen in der Regel wertvoller sind als diejenigen einer fremden Hilfskraft, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Dagegen stellt die der Hilfskraft zu gewährende Beköstigung keine zusätzliche Aufwendung dar, weil der Ersatzberechtigte in gleicher Weise für die Verpflegung des Dienstverpflichteten hätte sorgen müssen. Sofern für die Unterbringung der Hilfskraft keine zusätzlichen Aufwendungen erforderlich sind, kann ebenfalls kein Ersatz verlangt werden. Im übrigen kann nicht berücksichtigt werden, was der Ersatzberechtigte sonst noch für den Dienstverpflichteten, z.B. für Kleidung, Geschenke, regelmäßige Kuraufenthalte u.a.m. aufgewendet hat und nun infolge des Todes des Dienstverpflichteten nicht mehr aufwenden hat. Insoweit ist eine "Vorteilsausgleichung" durch die besondere Natur des Schadensersatzanspruchs aus § 845 BGB ausgeschlossen.

2. Der Kläger hat bereits im ersten Rechtszug den Wert der ihm entgehenden Dienste mit monatlich 130 M angenommen und hierzu ausgeführt, daß für Lohn und soziale Lasten einer Wirtschaftlerin monatlich 70 M und für Verpflegung monatlich 60 M anzusetzen seien. Das Landgericht hat den Klaganspruch hinsichtlich des 50 M monatlich übersteigenden Betrages abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, daß der ersparte Unterhalt für die getötete Ehefrau in Anrechnung zu bringen sei. Für die Bestimmung des Wertes der ausfallenden Dienste komme es nicht darauf an, ob der Kläger sich etwa mit einer stundenweisen Aufwartung behelfen könne; denn die Ehefrau sei von morgens bis abends für ihn da, sie habe nicht nur die notwendigen Hausarbeiten verrichtet, sondern ihm auch jederzeit Zureichungen machen müssen und Bequemlichkeiten bereiten können. Deshalb sei als Ersatz für ihre Dienste der Lohn einer Wirtschaftlerin in einem bescheidenen Haushalt einzusetzen. Die Ausgaben für die Beköstigung einer Hilfskraft seien als durch den ersparten Unterhalt der Ehefrau aufgehoben anzusehen. Das Urteil des Landgerichts gibt aber keine hinreichende nachprüfbare Begründung dafür, weshalb es trotz der Nichtberücksichtigung der Aufwendungen für die Beköstigung den Wert der Dienste auf nur 50 M bemessen hat, obwohl der Kläger schon allein die Baraufwendungen für Lohn und soziale Lasten auf rund 70 M monatlich beziffert hat.

Der Kläger hat dieses Vorbringen im Berufungsrechtszug aufrecht erhalten, wie auch der Tatbestand des Berufungsurteils S 4 ergibt, wo auf das Vorbringen im ersten Rechtszug Bezug genommen wird. Trotzdem hat auch das Beru-

funungsgericht nicht nachgeprüft, ob nicht wenigstens ein Teilbetrag des in der Berufung noch im Streit befindlichen Anspruchs von 80 M monatlich durch die Ausgaben für Lohn und soziale Lasten einer Wirtschaftlerin gerechtfertigt ist. Das Berufungsgericht hat sich vielmehr nur auf die Bemerkung beschränkt, der Kläger habe nicht geltend gemacht, daß das Landgericht den "Wert" der Dienste mit 50 M zu niedrig bemessen habe und daß Gegenstand des Berufungsverfahrens daher lediglich die umstrittene Rechtsfrage sei, ob sich der durch die Tötung seiner Ehefrau geschädigte Ehemann den infolge des Todes seiner Ehefrau ersparten Unterhalt nach dem Grundsatz der Vorteilsausgleichung auf die nach § 845 BGB zugebilligte Rente anrechnen lassen müsse. Das Berufungsgericht hat hier die Notwendigkeit einer sachlich-rechtlichen Nachprüfung des den Klagantrag stützenden Vorbringens verkannt. Der Kläger brauchte in der Berufungsinstanz nicht ausdrücklich zu rügen, daß das Landgericht den Wert der Dienste zu niedrig bemessen habe. Die Notwendigkeit der Nachprüfung ergab sich ohne weiteres aus dem in dem Berufsrechtszug gestellten Antrag. Da der Kläger mit der Revision diesen Antrag weiter verfolgt, war hiermit zugleich die vom Berufsgericht unterlassene Nachprüfung der Schadensberechnung sachlich-rechtlich gerügt. Diese Rüge ist auch gerechtfertigt, so daß aus diesem Grunde das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten, zurückzuverweisen war.

5. Das Berufsgericht wird bei der Nachprüfung der Höhe der dem Kläger nach § 845 BGB zuzusprechenden Rente die

unter II !) dargelegten rechtlichen Gesichtspunkte zu beachten haben. Für die Ermittlung des Wertes der entgehenden Dienste ist in erster Linie erforderlich, den Barlohn und die sozialen Abgaben zu ermitteln, die der Kläger für die Einstellung einer geeigneten Hilfskraft, die anstelle der Ehefrau den Haushalt versorgen kann, aufzuwenden hat. Der Kläger hat diese Kosten auf 70 M beziffert. Für die Beköstigung der Wirtschaftlerin kann er keinen Ersatz verlangen, weil ihm insoweit nach dem Tode seiner Ehefrau keine zusätzlichen Aufwendungen erwachsen.

Dr. Riese

Dr. Pagendarm

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. Bock